



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 01.05.2021

Anzahl der durch PCR-Tests bestätigten Schnelltests

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Corona-Schnelltests wurden seit dem 01.01.2021 in Bayern durchgeführt (bitte alle Angaben nach Kalendermonaten aufschlüsseln)? 2
- 1.1 Wie viele davon fielen positiv aus und wurden den Gesundheitsämtern gemeldet? 2
- 1.2 Wie viele der unter 1.1 gemeldeten positiven Corona-Schnelltests wurden durch positive PCR-Tests bestätigt? 2

2. Wie viele Corona-Schnelltests wurden seit dem 01.01.2021 an bayerischen Schulen durchgeführt (bitte alle Angaben nach Kalendermonaten aufschlüsseln)? 2
- 2.1 Wie viele davon fielen positiv aus und wurden den Gesundheitsämtern gemeldet? 2
- 2.2 Wie viele der unter 2.1 genannten positiven Corona-Schnelltests wurden durch positive PCR-Tests bestätigt? 2
- 2.3 Wie hoch waren die Kosten für die unter 2. genannten Schnelltests? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des **Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege** im Einvernehmen mit dem **Staatsministerium für Unterricht und Kultus**
vom 26.05.2021

1. **Wie viele Corona-Schnelltests wurden seit dem 01.01.2021 in Bayern durchgeführt (bitte alle Angaben nach Kalendermonaten aufschlüsseln)?**
 - 1.1 **Wie viele davon fielen positiv aus und wurden den Gesundheitsämtern gemeldet?**
 - 1.2 **Wie viele der unter 1.1 gemeldeten positiven Corona-Schnelltests wurden durch positive PCR-Tests bestätigt?**

Die Gesamtzahl der durchgeführten Corona-Schnelltests in Bayern liegt der Staatsregierung nicht vor, da diese auch in Unternehmen und im privaten Bereich erfolgen. Jedenfalls erfolgt bei positiven Corona-Schnelltests grundsätzlich eine Nachtestung mittels PCR-Test, um das Testergebnis zu bestätigen bzw. zu widerlegen.

2. **Wie viele Corona-Schnelltests wurden seit dem 01.01.2021 an bayerischen Schulen durchgeführt (bitte alle Angaben nach Kalendermonaten aufschlüsseln)?**
 - 2.1 **Wie viele davon fielen positiv aus und wurden den Gesundheitsämtern gemeldet?**
 - 2.2 **Wie viele der unter 2.1 genannten positiven Corona-Schnelltests wurden durch positive PCR-Tests bestätigt?**

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat für den Zeitraum Februar 2021 bis Juli 2021 für den zu erwartenden Bedarf an Schulen (und für das Personal an Kindertageseinrichtungen) insgesamt rund 88,1 Mio. Laien-Selbsttests für den Gebrauch an Schulen vertraglich gesichert. Diese werden bedarfsentsprechend über die Kreisverwaltungsbehörden an die Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen ausgeliefert. Eine Aufschlüsselung nach Monaten ist derzeit noch nicht möglich. Auf eine Abfrage bei den Schulen und Kindertageseinrichtungen wurde aufgrund des bei diesen damit verbundenen Verwaltungsaufwands vorerst verzichtet.

Bei einem positiven Corona-Schnelltests erfolgt grundsätzlich eine Nachtestung mittels PCR-Test, um das Testergebnis zu bestätigen bzw. zu widerlegen.

2.3 **Wie hoch waren die Kosten für die unter 2. genannten Schnelltests?**

Aus rechtlichen Gründen dürfen vorliegend weder Stückpreis noch die Auftragssumme angegeben werden. Grundsätzlich muss bei einer Weitergabe der Daten aus Vergabeverfahren an Dritte auf die Nennung des Auftragsgegenstands und des Namens des den Zuschlag erhaltenden Unternehmens beschränkt bleiben. Eine Weitergabe von Daten, die die Höhe des jeweils angebotenen Stückpreises zum Gegenstand haben oder diesen ermitteln lassen, kann nicht erfolgen. Rechtlicher Hintergrund ist die Regelung des § 39 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), wonach der öffentliche Auftraggeber u. a. nicht verpflichtet ist, einzelne Angaben zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden würde. Diese Regelung ist in Zusammenhang zu sehen mit § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV, wonach der Auftraggeber die Angebote und deren Anlagen auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich behandeln muss. Unter Angaben, die vom Auftraggeber nicht weitergegeben werden dürfen, fallen unter anderem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers und insbesondere Informationen, die einen Rückschluss auf die Kalkulation des Auftragnehmers zulassen. Dies wäre vorliegend bei gleichzeitiger Nennung von Auftragssumme und bestellter Menge der Fall, da sich hieraus der Stückpreis je Schnelltest ermitteln ließe.